



## 50. RAHMENORDNUNG DER ÖSTERREICHISCHEN BISCHOFSKONFERENZ FÜR DIE FEIER ÖFFENTLICHER GOTTESDIENSTE

*(wirksam ab 19. Mai 2021)*

Mit dieser Rahmenordnung möchten die Bischöfe Österreichs gewährleisten, dass unter den gegebenen Bedingungen der Pandemie Gottesdienste ohne Gefährdung und in Würde gefeiert werden können. Zu den **Voraussetzungen** dafür gehören insbesondere **Eigenverantwortung und Rücksichtnahme**.

Der Diözesanbischof (Ortsordinarius) kann auf Grundlage dieser Rahmenordnung Detailbestimmungen für die Pfarren in einer Region und gegebenenfalls in der gesamten Diözese erlassen.<sup>1</sup>

Diese Rahmenordnung gilt für gottesdienstliche Feiern. Für andere kirchliche Veranstaltungen (Pfarrcafe, Gruppentreffen, Kirchenkonzerte, Chorproben<sup>2</sup> etc.) gelten die staatlichen Regelungen für den jeweiligen Veranstaltungstyp. Für Schulgottesdienste gelten die Regelungen dieser Rahmenordnung in Verbindung mit den allfälligen diözesanen Vorgaben für Gottesdienste und den Regelungen des BMBWF für den Schulbetrieb. Konkretisierungen werden von den diözesanen Schulämtern herausgegeben.

---

<sup>1</sup> Wenn regionale Verschärfungen der staatlichen Rechtslage erfolgen, muss der Diözesanbischof auf Diözesan-, Dekanats- oder Pfarrebene ebenfalls entsprechende Verschärfungen anordnen; Umgekehrt kann er auch weniger einschränkende Bestimmungen in Kraft setzen, soweit diese Bestimmungen den in diesen Bereichen geltenden Regelungen des staatlichen Rechts für vergleichbare Situationen entsprechen.

<sup>2</sup> Rechtlich gesehen gelten geistliche Konzerte und Chorproben als Kulturveranstaltungen und unterliegen den diesbezüglich geltenden Bestimmungen.

**Für öffentliche Gottesdienste gelten – vor dem Hintergrund der gegenwärtigen Rechtslage – nun folgende Regelungen:**

#### **Allgemeine Regeln**

- **Vorgeschrieben** ist ein **Abstand** zu anderen Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben, von **mindestens 2 Metern**. Dafür sind entsprechende Vorkehrungen zu treffen (z.B. Absperrungen von Kirchenbänken). Der in dieser Rahmenordnung festgelegte Mindestabstand darf unterschritten werden, wenn dies die Vornahme religiöser Handlungen erfordert – dabei muss jedoch eine FFP2-Maske getragen werden (vgl. Konkretisierungen unten).
- Die **FFP2-Maske** ist während des gesamten Gottesdienstes **verpflichtend**. **Ausgenommen** sind Kinder unter 6 Jahren und Personen, die mit ärztlicher Bestätigung aus gesundheitlichen Gründen keinen Mund-Nasen-Schutz tragen können. Kinder ab dem vollendeten 6. bis zum vollendeten 14. Lebensjahr sowie Schwangere dürfen auch einen Mund-Nasen-Schutz tragen.  
Soweit für das Wahrnehmen der liturgischen Dienste (Priester, Lektor/Lektorin, Kantor/Kantorin, Solistin/Solist etc.) das Tragen der FFP2-Maske während der Feier nicht möglich ist, sind diese für den unbedingt notwendigen Zeitraum davon befreit, müssen aber zur Kompensation größere Sicherheitsabstände bzw. die im Folgenden ausgeführten Konkretisierungen für Handlungen im rituellen Vollzug einhalten. Da ein häufiges An- und Ablegen der FFP2-Maske problematisch ist, wird der Vorsteherdienst in der Regel diesen Schutz nach dem Einzug und bis zur Kommunion nicht tragen. Der Dienst von Ministranten und Ministrantinnen ist möglich. Der vorgesehene Abstand von mindestens 2 Metern ist aber einzuhalten.
- **Gottesdienste unter freiem Himmel** sind möglich, wenn die oben angeführten Bestimmungen zu Abstand und FFP2-Masken eingehalten werden.
- Beim Kircheneingang müssen gut sichtbar **Desinfektionsmittelpender** bereitgestellt werden; auch bei Gottesdiensten unter freiem Himmel muss die Möglichkeit zum Desinfizieren der Hände an geeigneter Stelle bereitgestellt werden.
- **Flächen oder Gegenstände** (z.B. Türgriffe, aber auch Bücher, Bänke, Ambo), die wiederholt berührt werden, müssen **häufig gereinigt und desinfiziert** werden.
- Tücher zur Reinigung von Kelchen und Schalen, sowie die Tücher für die Händewaschung sollen nach jedem Gottesdienst gewaschen werden.
- Die **Kirchen** müssen vor und nach den Gottesdiensten **bestmöglich durchlüftet** werden.
- Ein **Willkommensdienst** aus der (Pfarr-)Gemeinde als Service am Kircheneingang bzw. bei Gottesdiensten unter freiem Himmel soll die Ankommenden empfangen, auf die Bestimmungen hinweisen und für Fragen zur Verfügung stehen.
- **Menschenansammlungen vor und nach den Gottesdiensten** vor den Ein- und Ausgängen sollen vermieden werden.
- Die **Weihwasserbecken** müssen **entleert** und gereinigt sein. Das Besprengen von Personen und Gegenständen mit frischem Weihwasser ist unbedenklich. Weihwasser in abgedeckten Behältnissen soll zur Mitnahme für die Verwendung zuhause angeboten werden, wenn es über einen Hahn entnommen werden kann.
- Gottesdienste sollen **in der gebotenen Kürze gefeiert** werden und, wo möglich, **auch an Wochentagen in der großen Kirche** (im Unterschied zur Wochentagskapelle) stattfinden.
- **Wer krank ist, sich krank fühlt** oder bei wem der Verdacht auf eine ansteckende Erkrankung besteht, muss auf die Teilnahme an einer gemeinsamen Gottesdienstfeier verzichten und kann – auch zum eigenen Schutz und zum Schutz der anderen – **keinen liturgischen Dienst ausüben**.

Seite 87

- **Wer aus gesundheitlichen Gründen Bedenken hat oder verunsichert ist**, ist eingeladen, **daheim als Hauskirche Gottesdienst zu halten** und sich im Gebet mit anderen zu verbinden; dafür können **Videomeetings und Gottesdienstübertragungen** (Radio, Fernsehen, Live-stream<sup>3</sup> etc.) eine Unterstützung sein. Modelle für das Feiern von Hausgottesdiensten werden von den Liturgiereferaten der Diözesen in Österreich und Bozen-Brixen sowie von den Liturgischen Instituten in Salzburg und Freiburg/Schweiz über [www.netzwerk-gottesdienst.at](http://www.netzwerk-gottesdienst.at) angeboten.
- Die Pfarren halten ihre Kirchen tagsüber offen und laden ein zum persönlichen Gebet;
- **Liturgische Dienste** sind unter folgenden Bedingungen möglich:
  - gründliches **Waschen** (mit Warmwasser und Seife) oder **Desinfizieren der Hände** unmittelbar vor dem Beginn der Feier;
  - der vorgesehene Mindestabstand darf für den Zeitraum einzelner, kurz andauernder liturgischer Handlungen mit FFP2-Maske unterschritten werden;
  - Sollte es unbeabsichtigt bei der Wahrnehmung eines liturgischen Dienstes doch zu einem direkten Handkontakt gekommen sein (z. B. wenn sich bei der Kommunionsspendung die Hände berührt haben), so ist die liturgische Handlung zu unterbrechen. Die Betroffenen waschen bzw. desinfizieren ihre Hände. Dann kann die Feier fortgesetzt werden.

### Regelungen zur liturgischen Musik

#### Gemeindegesang

**Gemeinsames Singen und Sprechen** sind wesentliche Bestandteile der liturgischen Feier. Aufgrund der aktuellen Situation ist der Gemeindegesang wieder möglich, muss aber in Hinblick auf dessen Dauer und Umfang reduziert werden.

- Bei Messfeiern:
  - Es sollte nicht verzichtet werden auf: Gloria (wenn vorgesehen), Kehrvers zum Antwortpsalm, Ruf vor dem Evangelium, Sanctus und ein für den Tages- oder Festgedanken besonders geeignetes Lied;
  - Empfohlen werden vor allem Gesänge im Wechsel zwischen Kantorin bzw. Kantor und Gemeinde (z.B. Refrainlieder, Psalmen, Responsorien usw.) sowie Instrumentalmusik (Orgel und/oder andere Instrumente) an den dafür vorgesehenen Stellen: zur Eröffnung, während der Gabenbereitung und zur Kommunion, am Ende des Gottesdienstes;
  - die Lieder und Gesänge der Gemeinde sollen grundsätzlich begleitet werden (mit Orgel, Keyboard oder Gitarren);
- bei Wort-Gottes-Feiern sollte nicht verzichtet werden auf: Kehrvers zum Antwortpsalm, Ruf vor dem Evangelium, Gesänge zum Lobpreis, ein für den Tages- oder Festgedanken besonders geeignetes Lied;
- Tagzeitenliturgie:  
bei Laudes und Vesper sollen wenigstens Hymnus, Responsorium breve und Benedictus/Magnificat gesungen werden.

#### Chorgesang

Chorgesang im Gottesdienst ist unter folgenden Voraussetzungen möglich:

- Nachweis einer geringen epidemiologischen Gefahr (**geimpft/getestet/genesen** gemäß § 1 Abs 2 COVID-19-ÖV), der bei der Chorleitung dokumentiert werden muss;

<sup>3</sup> Zu beachten sind die (rechtlichen) Hinweise unter [www.liturgie.at](http://www.liturgie.at).

- Einhalten des Abstands von mindestens **2 Metern** – für die Dauer des Singens ohne FFP2-Maske. **Wenn** der Abstand von **2 Metern im Ausnahmefall geringfügig unterschritten** wird, **müssen auch beim Singen FFP2-Masken getragen werden.**
- Für die **Proben von Kirchenchören** gelten dieselben **Bestimmungen** der COVID-19-Öffnungsverordnung **wie für Vereine** (vgl. das Informationsblatt „Empfehlungen des Chorverband Österreich zur Öffnung für die Chöre ab 19. Mai 2021“, <https://chorverband.at>).
- Diese Regelungen gelten auch für Kinder- und Jugendchöre, sowie für Vokal/Instrumentalensembles.

#### **Gottesdienste im Freien:**

- Empfohlen ist die Begleitung des Gemeindegesangs und der Kantorinnen und Kantoren durch Bläser.
- Hinsichtlich der Zahl der Mitwirkenden an der Kirchenmusik ist die oben genannte Abstandsregel zu berücksichtigen, generelle Beschränkungen gelten nicht mehr.

#### **Konkretisierungen für die einzelnen Feierformen**

##### **Messfeier**

- Als Friedenszeichen sind das gegenseitige Anblicken und Zuneigen und die Zusage des Friedens möglich.
- Körbchen für die Kollekte werden nicht weitergereicht, sondern z.B. am Ein- und Ausgang aufgestellt.
- Die Hostien werden in der Sakristei vom Zelebranten nach Reinigen und Desinfizieren der Hände in die Hostienschale gelegt. Auf einer separaten Patene bereitet er eine eigene (große) Hostie, die er dann bei den Einsetzungsworten erheben, beim Agnus Dei brechen und schließlich selbst konsumieren wird.
- Während des Hochgebetes bleibt die Schale mit den Hostien für die Mitfeiernden zur Minimierung der Übertragungsfahr durch den Sprechakt bedeckt.
- Der Vorsteher kommuniziert in der vorgesehenen Weise, legt an der Kredenz den Mund-Nasen-Schutz an und wäscht sich gründlich die Hände (mit Warmwasser und Seife) oder desinfiziert sie. Dann nimmt er am Altar die Abdeckung von der Hostienschale.
- Das Waschen oder Desinfizieren der Hände gilt auch für alle anderen Kommunionsspender; sie empfangen die Kommunion aus hygienischen Gründen erst nach dem Kommuniongang der Gemeinde.
- Beim Kommuniongang sind aus hygienischen Gründen folgende Regeln zu beachten:
  - Beim Gang zur Kommunion ist der Mindestabstand von 2 Metern immer einzuhalten;
  - Handkommunion ist dringend empfohlen; <sup>4</sup>
  - mit der heiligen Kommunion in den Händen treten die Gläubigen wenigstens 2 Meter zur Seite, um in Ruhe und Würde die Kommunion zu empfangen, was mit einem leichten Anheben der FFP2-Maske möglich ist.

##### **Feier der Tagzeiten und Wort-Gottes-Feier**

Unter Berücksichtigung der aktuellen Vorgaben können die Gestaltungsmöglichkeiten, die die Wort-Gottes-Feier und die Tagzeitenliturgie bieten, ausgeschöpft werden.<sup>5</sup>

<sup>4</sup> Mundkommunion ist nur möglich, wenn diese zum Abschluss des Kommuniongangs empfangen wird.

<sup>5</sup> Einschränkung: Beim Taufgedächtnis ist nur das Besprengen mit Wasser, aber kein individuelles Eintauchen, möglich.

#### Feier der Taufe

- Bei Tauffeiern muss mit der Tauffamilie im Vorfeld ein **Präventionskonzept** abgesprochen werden (vgl. Präventionskonzept für religiöse Feiern aus einmaligem Anlass).
- Für die musikalische Gestaltung gelten die oben beschriebenen allgemeinen Regeln.
- Es ist angeraten, die im Rituale vorgesehenen Stationen im gesamten Kirchenraum (Eingang, Verkündigungsort, Taufort, Altar) tatsächlich zu nutzen.
- Das Bezeichnen mit dem Kreuz durch den Vorsteher und andere Mitfeiernde ist mit FFP2-Maske möglich, nachdem die Hände vorher desinfiziert wurden.
- Beim Gebet zur Bewahrung vor dem Bösen streckt der Priester/Diakon in größerem Abstand die Hand aus, ohne das Kind zu berühren.
- Das Taufwasser wird für jede Tauffeier eigens bereitet und gesegnet. Beim Übergießen mit Wasser und der anschließenden Salbung ist eine FFP2-Maske für den Priester/Diakon verpflichtend.
- Bei der Salbung mit Chrisam und beim Anlegen des Taufkleides werden zunächst im gebotenen Abstand die Begleitworte gesprochen und anschließend die rituelle Handlung in Stille vollzogen.
- Der Effataritus ist gemäß Feier der Kindertaufe fakultativ, die Berührung von Ohren und Mund soll während der Zeit der Pandemie unterlassen werden. Es steht aber nichts dagegen, mit den Worten an die Berührung zu erinnern, die Jesus vollzogen hat.

#### Feier der Trauung

- Im Vorfeld muss mit dem Brautpaar ein **Präventionskonzept** abgesprochen werden (vgl. Präventionskonzept für religiöse Feiern aus einmaligem Anlass).
- Für die musikalische Gestaltung gelten die oben beschriebenen allgemeinen Regeln.
- Bestätigung der Vermählung  
**Variante A:** Umwickeln der Hände mit einer Stola in Stille; die Begleitworte werden anschließend im gebotenen Abstand gesprochen.  
**Variante B:** Die Worte der Bestätigung werden ohne die Zeichenhandlung gesprochen.
- Ein Spalier der Gäste kann nur im Freien unter Einhaltung der 2-Meter-Abstandsregel stattfinden.

#### Feier der Erstkommunion

- Im Vorfeld muss mit den Familien der Erstkommunionkinder ein **Präventionskonzept** abgesprochen werden (vgl. Präventionskonzept für religiöse Feiern aus einmaligem Anlass).
- Für die Feier der Erstkommunion gelten grundsätzlich die Regelungen für die Feier der Eucharistie mit folgender Ausnahme:

Für den Kommunionempfang dürfen die Kinder den MNS ablegen.

#### Feier der Firmung

- Bei Firmungen muss im Vorfeld ein **Präventionskonzept** abgesprochen werden (vgl. Präventionskonzept für religiöse Feiern aus einmaligem Anlass).
- Für die musikalische Gestaltung gelten die oben beschriebenen allgemeinen Regeln.
- Aufgrund der besonderen Situation ist die Firmung an Wochentagen innerhalb einer Wort-Gottes-Feier ernsthaft in Erwägung zu ziehen (Begrüßung – Tagesgebet – Lesung – Evangelium – Predigt – Firmung – Fürbitten – Vaterunser – Segen). Auch die musikalische Gestaltung ist entsprechend knapp zu halten.
- Firmhandlung im engeren Sinn:
  - Ordnerdienste sollen ggf. helfen, ausreichend große Abstände beim Nachvorne-Gehen einzuhalten;
  - die Firmlinge bleiben im größtmöglichen Abstand zum Firmspender stehen

- (Markierungen am Boden können hilfreich sein);
- die Firmpaten können mit Abstand hinter den Firmlingen stehen und die Hand auf deren Schulter legen;
- der Firmspender legt die FFP2-Maske an und desinfiziert seine Hände; Die Stirnsignierung mit dem Chrisam wird wie vorgesehen mit dem Begleitwort vollzogen (das Auflegen der Hand auf das Haupt der Firmlinge entfällt); der Friedensgruß erfolgt ohne Reichen der Hand (das Zeichen des Friedens kann z. B. eine Geste mit der Hand ausgehend vom Herzen sein);
- während der Firmhandlung sind Instrumentalmusik, Sologesang oder Gesang durch eine kleine Gruppe empfohlen.

#### **Feier des Sakraments der Versöhnung**

- Die Beichte kann nur außerhalb des Beichtstuhles stattfinden, bevorzugt in einem ausreichend großen und gut durchlüfteten Raum, in dem die gebotenen Abstände (mindestens 2 Meter) gewahrt bleiben können.
- Hilfreich kann das Aufstellen einer Plexiglasscheibe auf einem Tisch in der Mitte sein; andernfalls ist das Tragen von FFP2-Masken notwendig.

#### **Krankenkommunion, Viaticum und Feier der Krankensalbung**

- Bei der Krankenkommunion (und beim Viaticum) außerhalb von Krankenhäusern und Pflegeheimen muss im Vorfeld der Besuch mit den Angehörigen gut besprochen und vorbereitet werden.
- Vor und nach den liturgischen Vollzügen wäscht der Priester gründlich die Hände oder desinfiziert sie.

#### **Begräbnisse**

- Für Totenwache, Begräbnismesse oder Wort-Gottes-Feier in der Kirche gelten die Regeln dieser Rahmenordnung; für die musikalische Gestaltung gelten die oben beschriebenen allgemeinen Regeln.
- Am Friedhof und in Aufbahrungshallen gelten die staatlichen Vorgaben.

*Hinweis: Dieses Dokument wird durch die Rahmenordnung, gültig ab 10. Juni 2021, ersetzt. (siehe Pkt. 52.)*

## **51. PRÄVENTIONSKONZEPT FÜR RELIGIÖSE FEIERN BZW. GOTTESDIENSTE AUS EINMALIGEM ANLASS IN VERBINDUNG MIT DER RAHMENORDNUNG VOM 19. MAI 2021**

*(Taufe, Firmung, Erstkommunion, Trauung)<sup>1</sup>*

**Bei religiösen Feiern aus einmaligem Anlass** (wie oben beispielhaft angeführt) ist zusätzlich zu den in der „Rahmenordnung der Österreichischen Bischofskonferenz zur Feier öffentlicher Gottesdienste“ angeführten Allgemeinen Hygienemaßnahmen ein **Präventionskonzept zu erarbeiten**. Die **Einhaltung des Konzepts ist durch einen Präventionsbeauftragten sicherzustellen**.

Diese Maßnahme **soll helfen**, die **Covid-19-Ansteckungsgefahr zu minimieren** und im Fall auftretender Infektionen die **Kontakt-Rückverfolgung (contact tracing)** schnell und umfassend zu **ermöglichen**.

<sup>1</sup> Für Begräbnisse und gottesdienstliche Feiern im Rahmen von Begräbnissen (Totenwache, Totenmesse oder Wort-Gottes-Feier) ist ein Präventionskonzept nicht verpflichtend.

Im Folgenden werden vor diesem Hintergrund einerseits Mindestinhalte des umzusetzenden Präventionskonzepts angeführt und andererseits die Bestellung und Aufgaben des Präventionsbeauftragten erläutert:

**1.) Empfohlene Inhalte des Präventionskonzepts:**

- Umsetzung der in der „Rahmenordnung der Österreichischen Bischofskonferenz zur Feier öffentlicher Gottesdienste“ angeführten Allgemeinen Hygienemaßnahmen;
- Regelungen zur „Steuerung der Menschenströme“;
- Kontaktpersonenmanagement (contact tracing);
- Regelungen betreffend die Nutzung sanitärer Einrichtungen;
- Regelungen zum Verhalten bei Auftreten einer SARS-CoV-2-Infektion.

**2.) Beauftragung eines Präventionsbeauftragten für die angeführten Feiern**

**1) Empfohlene Inhalte des Präventionskonzepts**

**Zu den Allgemeinen Hygienemaßnahmen (Zusammenfassung):**

Die Maßnahmen sind in der „Rahmenordnung der Österreichischen Bischofskonferenz zur Feier öffentlicher Gottesdienste“ angeführt:

- Einhaltung von mindestens 2 Metern Abstand zu Personen, mit denen nicht im gemeinsamen Haushalt gelebt wird;
- Beim Kircheneingang (bei Gottesdiensten im Freien an geeigneter Stelle) sind gut sichtbar Desinfektionsmittelspender aufzustellen;
- Flächen oder Gegenstände (z.B. Türgriffe), die wiederholt berührt werden, müssen häufig gereinigt und desinfiziert werden;
- Die Verantwortlichen vor Ort achten auf regelmäßiges Lüften des Kirchenraumes;
- Kontakt von kirchlichen MitarbeiterInnen mit Personen der FeiERGemeinde findet mit einer FFP2-Maske statt.

**Zur „Steuerung der Menschenströme“:**

- Entsprechend der Anzahl an erwarteten Personen, den Platzverhältnissen und Bewegungen vor Ort sowie dem geplanten Ablauf der Feier ist sicherzustellen, dass die Mindestabstände während der Feier und bei der An-/Abreise eingehalten werden können; Daraus kann sich auch die Notwendigkeit ergeben, eine maximale Anzahl an Personen festzulegen, die sich unter Einhaltung der nötigen Abstände im Kirchenraum aufhalten dürfen;  
Ist bei einer Feier (z.B. bei Erstkommunionen/Firmungen) aufgrund der zur Verfügung stehenden Plätze eine Begrenzung der einzuladenden Personen (beispielsweise eine Begrenzung der Angehörigen pro Erstkommunionkind/Firmling) notwendig, werden im Vorfeld Lösungen gesucht und kommuniziert;
- Ein Willkommensdienst/Ordnerdienst am Eingang gibt Hinweise zum Einhalten der Maßnahmen.
- Wird eine größere Anzahl an Personen erwartet, helfen Markierungen und Hinweise, die Abstände zu anderen einzuhalten. Wenn es notwendig scheint, wird eine Einbahnregelung beim Betreten und Verlassen der Kirche und bei Prozessionen im Raum durch Markierungen ausgewiesen;
- Für einzelne Feiern (Konkretisierungen siehe unten) unterstützen Ordnerdienste und/oder Bodenmarkierungen das Einhalten der Abstandsregeln;
- An den Sitzplätzen finden sich geeignete Kennzeichnungen zum Einhalten des Mindestabstands.

**Kontaktpersonenmanagement (Erfassen der anwesenden Fei ergemeinde):**

- Bei Feiern (insbesondere in Hinblick auf eine größere Anzahl an Mitfeiernden oder eine überregionale Zusammensetzung der Fei ergemeinde) ist eine Kontaktdatenerfassung für eine allfällige Kontakt-Rückverfolgung im Infektionsfall (contact tracing) notwendig;
- Vor der Feier ist zu vereinbaren, wer für die Erfassung und Verarbeitung der personenbezogenen Kontaktdaten der Mitfeiernden (zu deren Verarbeitung von den Betroffenen eingewilligt wurde) zuständig ist. Insbesondere kann diese Aufgabe auch von der/dem Präventionsbeauftragten wahrgenommen werden. Die zu diesem Zweck erhobenen Daten sind für die Dauer von 28 Tagen aufzubewahren. Eine Verarbeitung der Daten zu anderen Zwecken (soweit nicht ausdrücklich in eine solche eingewilligt wurde) ist nicht zulässig. Nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist sind die Daten unverzüglich zu löschen. In Hinblick auf die Verarbeitung der Daten sind geeignete Datensicherheitsmaßnahmen zu ergreifen;
- Die Erfassung der Fei ergemeinde kann für die einzelnen Feiern spezifisch geregelt werden: Wichtig ist jedenfalls, dass im Nachhinein nachvollzogen werden kann, welche Personen welcher Sitzregion/Sitzreihe bzw. welchen Sitzplätzen zugeordnet waren, um diese im Infektionsfall benachrichtigen zu können.  
Zur Erfassung der Kontaktdaten können beispielsweise folgende Vorgehensweise angewendet werden:
  - Auflegen von Kontaktdatenblättern beim Kircheneingang bzw. in der Sitzreihe/beim Sitzplatz zum Eintrag von Namen, Telefonnummer, Sitzreihe bzw. Sitzplatz. Die ausgefüllten Kontaktformulare werden im Anschluss an die Feier reihenweise abgesammelt bzw. in dafür vorgesehene Behältnisse eingeworfen und wie oben beschrieben aufbewahrt.  
Notwendig ist daher: Durchnummerieren der Reihen bzw. Plätze, Schreibstifte (müssen regelmäßig desinfiziert werden!), Ordnerdienste am Beginn und am Ende der Feier.
  - Erstellen eines Fotos der Fei ergemeinde zum Zweck der Dokumentation, wer teilgenommen hat und wer wo gegessen hat. Die Betroffenen sind zuvor über den Zweck des Fotos zu informieren. Das Foto darf ausschließlich für den genannten Zweck angefertigt und verwendet werden (es gilt die oben angeführte Löschfrist)!

**TAUFE**

Bereits im Vorfeld der Feier wird die Familie des Täuflings gebeten, die Pfarrverantwortlichen bei den Maßnahmen zu unterstützen. Die Tauffamilie erklärt sich (schriftlich) bereit,

- eine Liste der Mitfeiernden (zumindest Name und Telefonnummer) zu erstellen. Beim Eintreffen der Fei ergemeinde soll jemand aus der Tauffamilie die Anwesenden mit der Liste abgleichen;
- Diese Liste wird am Ende der Feier dem Vorsteher der Tauffeier übergeben.

**ERSTKOMMUNION**

- Die Familien der Erstkommunionkinder geben im Vorfeld der Feier (nach Maßgabe der maximal möglichen Teilnehmerzahl) eine Liste mit zumindest Namen und Telefonnummer der mitfeiernden Angehörigen beim Vorsteher der Feier ab;
- Jeder Familie wird durch einen Ordnerdienst ein Sitzbereich (Bankreihe) zugeordnet, an dem sie unter Einhaltung der Abstandsregeln Platz nehmen können. Die Zuordnung und Lage der Sitzbereiche müssen im Nachhinein nachvollziehbar sein.

**FIRMUNG**

- Die Firmlinge geben im Vorfeld (nach Maßgabe der maximal möglichen Teilnehmerzahl) eine Liste mit zumindest Namen und Telefonnummer der mitfeiernden Angehörigen ab;



- jedem Firmling und seinen Angehörigen wird durch einen Ordnerdienst ein Sitzbereich zugeordnet, an dem sie unter Einhaltung der Abstandsregeln Platz nehmen können. Die Zuordnung und Lage der Sitzbereiche müssen im Nachhinein nachvollziehbar sein.

#### TRAUUNG

Bereits im Vorfeld der Feier wird das Brautpaar gebeten, die Pfarrverantwortlichen bei den Maßnahmen zu unterstützen. Das Brautpaar erklärt sich (schriftlich) bereit,

- eine Liste der eingeladenen Gäste (zumindest Name und Telefonnummer) zu erstellen;
- eine Person zu benennen, die beim Eintreffen der Feiergemeinde die Anwesenden mit der Liste abgleicht. Die Zuordnung und Lage der Sitzbereiche müssen im Nachhinein nachvollziehbar sein.

#### **Nutzung sanitärer Einrichtungen:**

Die Sanitäreinrichtungen werden

- gut durchlüftet und
- regelmäßig desinfiziert.

Zur Vermeidung von Staubildungen werden folgende Vorkehrungen getroffen:

- ggf. Beschränkung der Personenzahl, die sich zeitgleich aufhalten dürfen
- Hinweise auf Abstandhalten und
- unterstützende Markierungen im Wartebereich.

#### **Regelungen zum Verhalten bei Auftreten einer SARS-CoV-2-Infektion:**

Sollte es während oder nach der Feier zu einem Verdachtsfall kommen, müssen die Betroffenen umgehend abklären, ob eine Infektion mit SARS-CoV-2 vorliegt. Im Falle einer Infektion ist neben der zuständigen Gesundheitsbehörde jedenfalls umgehend auch die Pfarre zu informieren. Die Pfarre steht für Auskünfte gegenüber der zuständigen Behörde zur Verfügung.

#### **2) Beauftragung eines Präventionsbeauftragten für die angeführten Feiern**

##### **Präventionsbeauftragte / zuständige Ansprechperson(en) vor Ort:**

Seitens der in die Feier eingebundenen Pfarre / kirchlichen Einrichtung ist vom Pfarrer / Leiter der kirchlichen Einrichtung sicherzustellen, dass in ausreichendem Zeitabstand vor jeder Feier eine konkrete Person die Funktion des/der Präventionsbeauftragten für diese konkrete Feier übernimmt.

Diese Person, die je nach Art der Feier entweder der feiernden Gemeinde angehört oder in der Pfarre angesiedelt ist, achtet in ihrer Funktion als Präventionsbeauftragte/r auf die Einhaltung des Präventionskonzepts.

Die für die Feiern eingesetzten Personen oder Ordnerdienste, die das Einhalten der Präventionsmaßnahmen überwachen, können für ein allfälliges Missachten der Vorgaben nicht rechtlich zur Verantwortung gezogen werden.

*Dieses Dokument wird durch das Präventionskonzept, gültig ab 10. Juni 2021, ersetzt. (siehe Pkt. 53.)*

## **52. RAHMENORDNUNG DER ÖSTERREICHISCHEN BISCHOFSKONFERENZ FÜR DIE FEIER ÖFFENTLICHER GOTTESDIENSTE**

*(wirksam ab 10. Juni 2021)*

Mit dieser Rahmenordnung möchten die Bischöfe Österreichs gewährleisten, dass unter den gegebenen Bedingungen der Pandemie Gottesdienste ohne Gefährdung und in Würde gefeiert werden können. Zu den **Voraussetzungen** dafür gehören insbesondere **Eigenverantwortung und Rücksichtnahme**.

Der Diözesanbischof (Ortsordinarius) kann auf Grundlage dieser Rahmenordnung Detailbestimmungen für die Pfarren in einer Region und gegebenenfalls in der gesamten Diözese erlassen.<sup>1</sup>

Diese Rahmenordnung gilt für gottesdienstliche Feiern. Für andere kirchliche Veranstaltungen (Pfarrcafe, Gruppentreffen, Kirchenkonzerte, Chorproben<sup>2</sup> etc.) gelten die staatlichen Regelungen für den jeweiligen Veranstaltungstyp. Für Schulgottesdienste gelten die Regelungen dieser Rahmenordnung in Verbindung mit den allfälligen diözesanen Vorgaben für Gottesdienste und den Regelungen des BMBWF für den Schulbetrieb. Konkretisierungen werden von den diözesanen Schulämtern herausgegeben.

**Für öffentliche Gottesdienste gelten – vor dem Hintergrund der gegenwärtigen Rechtslage – nun folgende Regelungen:**

### **Allgemeine Regeln**

- **Vorgeschrieben** ist ein **Abstand** zu anderen Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben, von **mindestens 1 Meter**. Dafür sind entsprechende Vorkehrungen zu treffen (z.B. Absperren von Kirchenbänken). Der in dieser Rahmenordnung festgelegte Mindestabstand darf unterschritten werden, wenn dies die Vornahme religiöser Handlungen erfordert – dabei muss jedoch eine FFP2-Maske getragen werden (vgl. Konkretisierungen unten).
- Die **FFP2-Maske** ist während des gesamten Gottesdienstes **verpflichtend**. **Ausgenommen** sind Kinder unter 6 Jahren und Personen, die mit ärztlicher Bestätigung aus gesundheitlichen Gründen keinen Mund-Nasen-Schutz tragen können. Kinder ab dem vollendeten 6. bis zum vollendeten 14. Lebensjahr sowie Schwangere dürfen auch einen Mund-Nasen-Schutz tragen. Soweit für das Wahrnehmen der liturgischen Dienste (Priester, Lektor/Lektorin, Kantor/Kantorin, Solistin/Solist etc.) das Tragen der FFP2-Maske während der Feier nicht möglich ist, sind diese für den unbedingt notwendigen Zeitraum davon befreit, müssen aber zur Kompensation größere Sicherheitsabstände bzw. die im Folgenden ausgeführten Konkretisierungen für Handlungen im rituellen Vollzug einhalten. Da ein häufiges An- und Ablegen der FFP2-Maske problematisch ist, wird der Vorstederdienst in der Regel diesen Schutz nach dem Einzug und bis zur Kommunion nicht tragen. Der Dienst von Ministranten und Ministrantinnen ist möglich. Der vorgesehene Abstand von mindestens 1 Meter ist aber einzuhalten.

<sup>1</sup> Wenn regionale Verschärfungen der staatlichen Rechtslage erfolgen, muss der Diözesanbischof auf Diözesan-, Dekanats- oder Pfarrebene ebenfalls entsprechende Verschärfungen anordnen; Umgekehrt kann er auch weniger einschränkende Bestimmungen in Kraft setzen, soweit diese Bestimmungen den in diesen Bereichen geltenden Regelungen des staatlichen Rechts für vergleichbare Situationen entsprechen.

<sup>2</sup> Rechtlich gesehen gelten geistliche Konzerte und Chorproben als Kulturveranstaltungen und unterliegen den diesbezüglich geltenden Bestimmungen.

- **Gottesdienste unter freiem Himmel** sind möglich, wenn die oben angeführten Bestimmungen zum Abstand eingehalten werden (das Tragen einer FFP2-Maske ist nicht verpflichtend).
- Beim Kircheneingang müssen gut sichtbar **Desinfektionsmittelpender** bereitgestellt werden; auch bei Gottesdiensten unter freiem Himmel muss die Möglichkeit zum Desinfizieren der Hände an geeigneter Stelle bereitgestellt werden.
- **Flächen oder Gegenstände** (z.B. Türgriffe, aber auch Bücher, Bänke, Ambo), die wiederholt berührt werden, müssen **häufig gereinigt und desinfiziert** werden.
- Tücher zur Reinigung von Kelchen und Schalen, sowie die Tücher für die Händewaschung sollen nach jedem Gottesdienst gewaschen werden.
- Die **Kirchen** müssen vor und nach den Gottesdiensten **bestmöglich durchlüftet** werden.
- Ein **Willkommensdienst** aus der (Pfarr-)Gemeinde als Service am Kircheneingang bzw. bei Gottesdiensten unter freiem Himmel soll die Ankommenden empfangen, auf die Bestimmungen hinweisen und für Fragen zur Verfügung stehen.
- **Menschenansammlungen vor und nach den Gottesdiensten** vor den Ein- und Ausgängen sollen vermieden werden.
- Die **Weihwasserbecken** müssen **entleert** und gereinigt sein. Das Besprengen von Personen und Gegenständen mit frischem Weihwasser ist unbedenklich. Weihwasser in abgedeckten Behältnissen soll zur Mitnahme für die Verwendung zuhause angeboten werden, wenn es über einen Hahn entnommen werden kann.
- Gottesdienste sollen **in der gebotenen Kürze gefeiert** werden und, wo möglich, **auch an Wochentagen in der großen Kirche** (im Unterschied zur Wochentagskapelle) stattfinden.
- **Wer krank ist, sich krank fühlt** oder bei wem der Verdacht auf eine ansteckende Erkrankung besteht, muss auf die Teilnahme an einer gemeinsamen Gottesdienstfeier verzichten und kann – auch zum eigenen Schutz und zum Schutz der anderen – **keinen liturgischen Dienst ausüben**.
- **Wer aus gesundheitlichen Gründen Bedenken hat oder verunsichert ist**, ist eingeladen, **daheim als Hauskirche Gottesdienst zu halten** und sich im Gebet mit anderen zu verbinden; dafür können **Videomeetings und Gottesdienstübertragungen** (Radio, Fernsehen, Live-stream<sup>3</sup> etc.) eine Unterstützung sein. Modelle für das Feiern von Hausgottesdiensten werden von den Liturgiereferaten der Diözesen in Österreich und Bozen-Brixen sowie von den Liturgischen Instituten in Salzburg und Freiburg/Schweiz über [www.netzwerk-gottesdienst.at](http://www.netzwerk-gottesdienst.at) angeboten.
- Die Pfarren halten ihre Kirchen tagsüber offen und laden ein zum persönlichen Gebet;
- **Liturgische Dienste** sind unter folgenden Bedingungen möglich:
  - gründliches **Waschen** (mit Warmwasser und Seife) oder **Desinfizieren der Hände** unmittelbar vor dem Beginn der Feier;
  - der vorgesehene Mindestabstand darf für den Zeitraum einzelner, kurz andauernder liturgischer Handlungen mit FFP2-Maske unterschritten werden;
  - Sollte es unbeabsichtigt bei der Wahrnehmung eines liturgischen Dienstes doch zu einem direkten Handkontakt gekommen sein (z. B. wenn sich bei der Kommunionsspendung die Hände berührt haben), so ist die liturgische Handlung zu unterbrechen. Die Betroffenen waschen bzw. desinfizieren ihre Hände. Dann kann die Feier fortgesetzt werden.

<sup>3</sup> Zu beachten sind die (rechtlichen) Hinweise unter [www.liturgie.at](http://www.liturgie.at).

## Regelungen zur liturgischen Musik

### Gemeindegesang

**Gemeinsames Singen und Sprechen** sind wesentliche Bestandteile der liturgischen Feier. Aufgrund der aktuellen Situation ist der Gemeindegesang wieder möglich, muss aber in Hinblick auf dessen Dauer und Umfang reduziert werden.

- Bei Messfeiern:
  - Es sollte nicht verzichtet werden auf: Gloria (wenn vorgesehen), Kehrvers zum Antwortpsalm, Ruf vor dem Evangelium, Sanctus und ein für den Tages- oder Festgedanken besonders geeignetes Lied;
  - Empfohlen werden vor allem Gesänge im Wechsel zwischen Kantorin bzw. Kantor und Gemeinde (z.B. Refrainlieder, Psalmen, Responsorien usw.) sowie Instrumentalmusik (Orgel und/oder andere Instrumente) an den dafür vorgesehenen Stellen: zur Eröffnung, während der Gabenbereitung und zur Kommunion, am Ende des Gottesdienstes;
  - die Lieder und Gesänge der Gemeinde sollen grundsätzlich begleitet werden (mit Orgel, Keyboard oder Gitarren);
- bei Wort-Gottes-Feiern sollte nicht verzichtet werden auf: Kehrvers zum Antwortpsalm, Ruf vor dem Evangelium, Gesänge zum Lobpreis, ein für den Tages- oder Festgedanken besonders geeignetes Lied;
- Tagzeitenliturgie:  
bei Laudes und Vesper sollen wenigstens Hymnus, Responsorium breve und Benedictus/Magnificat gesungen werden.

### Chorgesang

Chorgesang im Gottesdienst ist unter folgenden Voraussetzungen möglich:

- Nachweis einer geringen epidemiologischen Gefahr (**geimpft/getestet/genesen** gemäß § 1 Abs 2 COVID-19-ÖV), der bei der Chorleitung dokumentiert werden muss;
- Einhalten des Abstands von mindestens **1 Meter** – für die Dauer des Singens ohne FFP2-Maske.
- Für die **Proben von Kirchenchören** gelten die **Bestimmungen** der COVID-19-Öffnungsverordnung (vgl. die Informationen auf der Website der Österreichischen Kirchenmusikkommission sowie das Informationsblatt „Empfehlungen des Chorverband Österreich“, <https://chorverband.at>).
- Diese Regelungen gelten auch für Kinder- und Jugendchöre, sowie für Vokal/Instrumentalensembles.

### Gottesdienste im Freien:

- Empfohlen ist die Begleitung des Gemeindegesangs und der Kantorinnen und Kantoren durch Bläser.
- Hinsichtlich der Zahl der Mitwirkenden an der Kirchenmusik ist die oben genannte Abstandsregel zu berücksichtigen, generelle Beschränkungen gelten nicht mehr.

### Konkretisierungen für die einzelnen Feierformen

#### Messfeier

- Als Friedenszeichen sind das gegenseitige Anblicken und Zuneigen und die Zusage des Friedens möglich.
- Körbchen für die Kollekte werden nicht weitergereicht, sondern z.B. am Ein- und Ausgang aufgestellt.
- Die Hostien werden in der Sakristei vom Zelebranten nach Reinigen und Desinfizieren

der Hände in die Hostienschale gelegt. Auf einer separaten Patene bereitet er eine eigene (große) Hostie, die er dann bei den Einsetzungsworten erheben, beim Agnus Dei brechen und schließlich selbst konsumieren wird.

- Während des Hochgebetes bleibt die Schale mit den Hostien für die Mitfeiernden zur Minimierung der Übertragungsgefahr durch den Sprechakt bedeckt.
- Der Vorsteher kommuniziert in der vorgesehenen Weise, legt an der Kredenz den Mund-Nasen-Schutz an und wäscht sich gründlich die Hände (mit Warmwasser und Seife) oder desinfiziert sie. Dann nimmt er am Altar die Abdeckung von der Hostienschale.
- Das Waschen oder Desinfizieren der Hände gilt auch für alle anderen Kommunionsspender; sie empfangen die Kommunion aus hygienischen Gründen erst nach dem Kommuniongang der Gemeinde.
- Beim Kommuniongang sind aus hygienischen Gründen folgende Regeln zu beachten:
  - Beim Gang zur Kommunion ist der Mindestabstand von 1 Meter immer einzuhalten;
  - Handkommunion ist dringend empfohlen;<sup>4</sup>
  - mit der heiligen Kommunion in den Händen treten die Gläubigen wenigstens 2 Meter zur Seite, um in Ruhe und Würde die Kommunion zu empfangen, was mit einem leichten Anheben der FFP2-Maske möglich ist.

#### **Feier der Tagzeiten und Wort-Gottes-Feier**

Unter Berücksichtigung der aktuellen Vorgaben können die Gestaltungsmöglichkeiten, die die Wort-Gottes-Feier und die Tagzeitenliturgie bieten, ausgeschöpft werden.<sup>5</sup>

#### **Feier der Taufe**

- Bei Tauffeiern muss mit der Tauffamilie im Vorfeld ein **Präventionskonzept** abgesprochen werden (vgl. Präventionskonzept für religiöse Feiern aus einmaligem Anlass).
- Für die musikalische Gestaltung gelten die oben beschriebenen allgemeinen Regeln.
- Es ist angeraten, die im Rituale vorgesehenen Stationen im gesamten Kirchenraum (Eingang, Verkündigungsort, Taufort, Altar) tatsächlich zu nutzen.
- Das Bezeichnen mit dem Kreuz durch den Vorsteher und andere Mitfeiernde ist mit FFP2-Maske möglich, nachdem die Hände vorher desinfiziert wurden.
- Beim Gebet zur Bewahrung vor dem Bösen streckt der Priester/Diakon in größerem Abstand die Hand aus, ohne das Kind zu berühren.
- Das Taufwasser wird für jede Tauffeier eigens bereit und gesegnet. Beim Übergießen mit Wasser und der anschließenden Salbung ist eine FFP2-Maske für den Priester/Diakon verpflichtend.
- Bei der Salbung mit Chrisam und beim Anlegen des Taufkleides werden zunächst im gebotenen Abstand die Begleitworte gesprochen und anschließend die rituelle Handlung in Stille vollzogen.
- Der Effataritus ist gemäß Feier der Kindertaufe fakultativ, die Berührung von Ohren und Mund soll während der Zeit der Pandemie unterlassen werden. Es steht aber nichts dagegen, mit den Worten an die Berührung zu erinnern, die Jesus vollzogen hat.

#### **Feier der Trauung**

- Im Vorfeld muss mit dem Brautpaar ein **Präventionskonzept** abgesprochen werden (vgl. Präventionskonzept für religiöse Feiern aus einmaligem Anlass).

<sup>4</sup> Mundkommunion ist nur möglich, wenn diese zum Abschluss des Kommuniongangs empfangen wird.

<sup>5</sup> Einschränkung: Beim Taufgedächtnis ist nur das Besprengen mit Wasser, aber kein individuelles Eintauchen, möglich.

- Für die musikalische Gestaltung gelten die oben beschriebenen allgemeinen Regeln.
- Bestätigung der Vermählung  
**Variante A:** Umwickeln der Hände mit einer Stola in Stille; die Begleitworte werden anschließend im gebotenen Abstand gesprochen.  
**Variante B:** Die Worte der Bestätigung werden ohne die Zeichenhandlung gesprochen.
- Ein Spalier der Gäste kann nur im Freien unter Einhaltung der 1-Meter-Abstandsregel stattfinden.

#### **Feier der Erstkommunion**

- Im Vorfeld muss mit den Familien der Erstkommunionkinder ein **Präventionskonzept** abgesprochen werden (vgl. Präventionskonzept für religiöse Feiern aus einmaligem Anlass).
- Für die Feier der Erstkommunion gelten grundsätzlich die Regelungen für die Feier der Eucharistie mit folgender Ausnahme:

Für den Kommunionempfang dürfen die Kinder den MNS ablegen.

#### **Feier der Firmung**

- Bei Firmungen muss im Vorfeld ein **Präventionskonzept** abgesprochen werden (vgl. Präventionskonzept für religiöse Feiern aus einmaligem Anlass).
- Für die musikalische Gestaltung gelten die oben beschriebenen allgemeinen Regeln.
- Aufgrund der besonderen Situation ist die Firmung an Wochentagen innerhalb einer Wort-Gottes-Feier ernsthaft in Erwägung zu ziehen (Begrüßung – Tagesgebet – Lesung – Evangelium – Predigt – Firmung – Fürbitten – Vaterunser – Segen). Auch die musikalische Gestaltung ist entsprechend knapp zu halten.
- Firmhandlung im engeren Sinn:
  - Ordnerdienste sollen ggf. helfen, ausreichend große Abstände beim Nach-vorne-Gehen einzuhalten;
  - die Firmlinge bleiben im größtmöglichen Abstand zum Firmspender stehen (Markierungen am Boden können hilfreich sein);
  - die Firmpaten können mit Abstand hinter den Firmlingen stehen und die Hand auf deren Schulter legen;
  - der Firmspender legt die FFP2-Maske an und desinfiziert seine Hände; Die Stirnsegnung mit dem Chrisam wird wie vorgesehen mit dem Begleitwort vollzogen (das Auflegen der Hand auf das Haupt der Firmlinge entfällt); der Friedensgruß erfolgt ohne Reichen der Hand (das Zeichen des Friedens kann z. B. eine Geste mit der Hand ausgehend vom Herzen sein);
  - während der Firmhandlung sind Instrumentalmusik, Sologesang oder Gesang durch eine kleine Gruppe empfohlen.

#### **Feier des Sakraments der Versöhnung**

- Die Beichte kann nur außerhalb des Beichtstuhles stattfinden, bevorzugt in einem ausreichend großen und gut durchlüfteten Raum, in dem die gebotenen Abstände (mindestens 2 Meter) gewahrt bleiben können.
- Hilfreich kann das Aufstellen einer Plexiglasscheibe auf einem Tisch in der Mitte sein; andernfalls ist das Tragen von FFP2-Masken notwendig.

#### **Krankenkommunion, Viaticum und Feier der Krankensalbung**

- Bei der Krankenkommunion (und beim Viaticum) außerhalb von Krankenhäusern und Pflegeheimen muss im Vorfeld der Besuch mit den Angehörigen gut besprochen und vorbereitet werden.
- Vor und nach den liturgischen Vollzügen wäscht der Priester gründlich die Hände oder desinfiziert sie.

### **Begräbnisse**

- Für Totenwache, Begräbnismesse oder Wort-Gottes-Feier in der Kirche gelten die Regeln dieser Rahmenordnung; für die musikalische Gestaltung gelten die oben beschriebenen allgemeinen Regeln.
- Am Friedhof und in Aufbahnhallen gelten die staatlichen Vorgaben.

## **53. PRÄVENTIONSKONZEPT FÜR RELIGIÖSE FEIERN BZW. GOTTESDIENSTE AUS EINMALIGEM ANLASS IN VERBINDUNG MIT DER RAHMENORDNUNG VOM 10. JUNI 2021**

*(Taufe, Firmung, Erstkommunion, Trauung)<sup>1</sup>*

**Bei religiösen Feiern aus einmaligem Anlass** (wie oben beispielhaft angeführt) ist zusätzlich zu den in der „Rahmenordnung der Österreichischen Bischofskonferenz zur Feier öffentlicher Gottesdienste“ angeführten Allgemeinen Hygienemaßnahmen ein **Präventionskonzept zu erarbeiten**. Die **Einhaltung des Konzepts** ist **durch** einen **Präventionsbeauftragten sicherzustellen**.

Diese Maßnahme **soll helfen**, die **Covid-19-Ansteckungsgefahr zu minimieren** und im Fall auftretender Infektionen die **Kontakt-Rückverfolgung (contact tracing)** schnell und umfassend zu **ermöglichen**.

Im Folgenden werden vor diesem Hintergrund einerseits Mindestinhalte des umzusetzenden Präventionskonzepts angeführt und andererseits die Bestellung und Aufgaben des Präventionsbeauftragten erläutert:

### **1.) Empfohlene Inhalte des Präventionskonzepts:**

- Umsetzung der in der „Rahmenordnung der Österreichischen Bischofskonferenz zur Feier öffentlicher Gottesdienste“ angeführten Allgemeinen Hygienemaßnahmen;
- Regelungen zur „Steuerung der Menschenströme“;
- Kontaktpersonenmanagement (contact tracing);
- Regelungen betreffend die Nutzung sanitärer Einrichtungen;
- Regelungen zum Verhalten bei Auftreten einer SARS-CoV-2-Infektion.

### **2.) Beauftragung eines Präventionsbeauftragten für die angeführten Feiern**

#### **1) Empfohlene Inhalte des Präventionskonzepts**

##### **Zu den Allgemeinen Hygienemaßnahmen (Zusammenfassung):**

Die Maßnahmen sind in der „Rahmenordnung der Österreichischen Bischofskonferenz zur Feier öffentlicher Gottesdienste“ angeführt:

- Einhaltung von mindestens 1 Meter Abstand zu Personen, mit denen nicht im gemeinsamen Haushalt gelebt wird;
- Beim Kircheneingang (bei Gottesdiensten im Freien an geeigneter Stelle) sind gut sichtbar Desinfektionsmittelpender aufzustellen;
- Flächen oder Gegenstände (z.B. Türgriffe), die wiederholt berührt werden, müssen häufig gereinigt und desinfiziert werden;
- Die Verantwortlichen vor Ort achten auf regelmäßiges Lüften des Kirchenraumes;
- Kontakt von kirchlichen MitarbeiterInnen mit Personen der Feiergemeinde findet – jedenfalls in geschlossenen Räumen – mit einer FFP2-Maske statt.

##### **Zur „Steuerung der Menschenströme“:**

<sup>1</sup> Für Begräbnisse und gottesdienstliche Feiern im Rahmen von Begräbnissen (Totenwache, Totenmesse oder Wort-Gottes-Feier) ist ein Präventionskonzept nicht verpflichtend.

- Entsprechend der Anzahl an erwarteten Personen, den Platzverhältnissen und Bewegungen vor Ort sowie dem geplanten Ablauf der Feier ist sicherzustellen, dass die Mindestabstände während der Feier und bei der An-/Abreise eingehalten werden können; Daraus kann sich auch die Notwendigkeit ergeben, eine maximale Anzahl an Personen festzulegen, die sich unter Einhaltung der nötigen Abstände im Kirchenraum aufhalten dürfen;  
Ist bei einer Feier (z.B. bei Erstkommunionen/Firmungen) aufgrund der zur Verfügung stehenden Plätze eine Begrenzung der einzuladenden Personen (beispielsweise eine Begrenzung der Angehörigen pro Erstkommunionkind/Firmling) notwendig, werden im Vorfeld Lösungen gesucht und kommuniziert;
- Ein Willkommensdienst/Ordnerdienst am Eingang gibt Hinweise zum Einhalten der Maßnahmen.
- Wird eine größere Anzahl an Personen erwartet, helfen Markierungen und Hinweise, die Abstände zu anderen einzuhalten. Wenn es notwendig scheint, wird eine Einbahnregelung beim Betreten und Verlassen der Kirche und bei Prozessionen im Raum durch Markierungen ausgewiesen;
- Für einzelne Feiern (Konkretisierungen siehe unten) unterstützen Ordnerdienste und/oder Bodenmarkierungen das Einhalten der Abstandsregeln;
- An den Sitzplätzen finden sich geeignete Kennzeichnungen zum Einhalten des Mindestabstands.

#### **Kontaktpersonenmanagement (Erfassen der anwesenden FeiERGemeinde):**

- Bei Feiern (insbesondere in Hinblick auf eine größere Anzahl an Mitfeiernden oder eine überregionale Zusammensetzung der FeiERGemeinde) ist eine Kontaktdatenerfassung für eine allfällige Kontakt-Rückverfolgung im Infektionsfall (contact tracing) notwendig;
- Vor der Feier ist zu vereinbaren, wer für die Erfassung und Verarbeitung der personenbezogenen Kontaktdaten der Mitfeiernden (zu deren Verarbeitung von den Betroffenen eingewilligt wurde) zuständig ist. Insbesondere kann diese Aufgabe auch von der/dem Präventionsbeauftragten wahrgenommen werden. Die zu diesem Zweck erhobenen Daten sind für die Dauer von 28 Tagen aufzubewahren. Eine Verarbeitung der Daten zu anderen Zwecken (soweit nicht ausdrücklich in eine solche eingewilligt wurde) ist nicht zulässig. Nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist sind die Daten unverzüglich zu löschen. In Hinblick auf die Verarbeitung der Daten sind geeignete Datensicherheitsmaßnahmen zu ergreifen;
- Die Erfassung der FeiERGemeinde kann für die einzelnen Feiern spezifisch geregelt werden: Wichtig ist jedenfalls, dass im Nachhinein nachvollzogen werden kann, welche Personen welcher Sitzregion/Sitzreihe bzw. welchen Sitzplätzen zugeordnet waren, um diese im Infektionsfall benachrichtigen zu können.  
Zur Erfassung der Kontaktdaten können beispielsweise folgende Vorgehensweise angewendet werden:
  - Auflegen von Kontaktdatenblättern beim Kircheneingang bzw. in der Sitzreihe/beim Sitzplatz zum Eintrag von Namen, Telefonnummer, Sitzreihe bzw. Sitzplatz. Die ausgefüllten Kontaktformulare werden im Anschluss an die Feier reihenweise abgesammelt bzw. in dafür vorgesehene Behältnisse eingeworfen und wie oben beschrieben aufbewahrt.  
Notwendig ist daher: Durchnummerieren der Reihen bzw. Plätze, Schreibstifte (müssen regelmäßig desinfiziert werden!), Ordnerdienste am Beginn und am Ende der Feier.
  - Erstellen eines Fotos der FeiERGemeinde zum Zweck der Dokumentation, wer teilgenommen hat und wer wo gesessen hat. Die Betroffenen sind zuvor über den Zweck des Fotos zu informieren. Das Foto darf ausschließlich für den genannten Zweck angefertigt und verwendet werden (es gilt die oben angeführte Löschfrist)!



#### TAUFE

Bereits im Vorfeld der Feier wird die Familie des Täuflings gebeten, die Pfarrverantwortlichen bei den Maßnahmen zu unterstützen. Die Tauffamilie erklärt sich (schriftlich) bereit,

- eine Liste der Mitfeiernden (zumindest Name und Telefonnummer) zu erstellen. Beim Eintreffen der Feiergemeinde soll jemand aus der Tauffamilie die Anwesenden mit der Liste abgleichen;
- Diese Liste wird am Ende der Feier dem Vorsteher der Tauffeier übergeben.

#### ERSTKOMMUNION

- Die Familien der Erstkommunionkinder geben im Vorfeld der Feier (nach Maßgabe der maximal möglichen Teilnehmerzahl) eine Liste mit zumindest Namen und Telefonnummer der mitfeiernden Angehörigen beim Vorsteher der Feier ab;
- Jeder Familie wird durch einen Ordnerdienst ein Sitzbereich (Bankreihe) zugeordnet, an dem sie unter Einhaltung der Abstandsregeln Platz nehmen können. Die Zuordnung und Lage der Sitzbereiche müssen im Nachhinein nachvollziehbar sein.

#### FIRMUNG

- Die Firmlinge geben im Vorfeld (nach Maßgabe der maximal möglichen Teilnehmerzahl) eine Liste mit zumindest Namen und Telefonnummer der mitfeiernden Angehörigen ab;
- jedem Firmling und seinen Angehörigen wird durch einen Ordnerdienst ein Sitzbereich zugeordnet, an dem sie unter Einhaltung der Abstandsregeln Platz nehmen können. Die Zuordnung und Lage der Sitzbereiche müssen im Nachhinein nachvollziehbar sein.

#### TRAUUNG

Bereits im Vorfeld der Feier wird das Brautpaar gebeten, die Pfarrverantwortlichen bei den Maßnahmen zu unterstützen. Das Brautpaar erklärt sich (schriftlich) bereit,

- eine Liste der eingeladenen Gäste (zumindest Name und Telefonnummer) zu erstellen;
- eine Person zu benennen, die beim Eintreffen der Feiergemeinde die Anwesenden mit der Liste abgleicht. Die Zuordnung und Lage der Sitzbereiche müssen im Nachhinein nachvollziehbar sein.

#### **Nutzung sanitärer Einrichtungen:**

Die Sanitäreinrichtungen werden

- gut durchlüftet und
- regelmäßig desinfiziert.

Zur Vermeidung von Staubbildungen werden folgende Vorkehrungen getroffen:

- ggf. Beschränkung der Personenzahl, die sich zeitgleich aufhalten dürfen
- Hinweise auf Abstandhalten und
- unterstützende Markierungen im Wartebereich.

#### **Regelungen zum Verhalten bei Auftreten einer SARS-CoV-2-Infektion:**

Sollte es während oder nach der Feier zu einem Verdachtsfall kommen, müssen die Betroffenen umgehend abklären, ob eine Infektion mit SARS-CoV-2 vorliegt. Im Falle einer Infektion ist neben der zuständigen Gesundheitsbehörde jedenfalls umgehend auch die Pfarre zu informieren. Die Pfarre steht für Auskünfte gegenüber der zuständigen Behörde zur Verfügung.

#### **2) Beauftragung eines Präventionsbeauftragten für die angeführten Feiern**

##### **Präventionsbeauftragte / zuständige Ansprechperson(en) vor Ort:**

Seitens der in die Feier eingebundenen Pfarre / kirchlichen Einrichtung ist vom Pfarrer / Leiter der kirchlichen Einrichtung sicherzustellen, dass in ausreichendem Zeitabstand vor jeder Feier

Seite 102

eine konkrete Person die Funktion des/der Präventionsbeauftragten für diese konkrete Feier übernimmt.

Diese Person, die je nach Art der Feier entweder der feiernden Gemeinde angehört oder in der Pfarre angesiedelt ist, achtet in ihrer Funktion als Präventionsbeauftragte/r auf die Einhaltung des Präventionskonzepts.

Die für die Feiern eingesetzten Personen oder Ordnerdienste, die das Einhalten der Präventionsmaßnahmen überwachen, können für ein allfälliges Missachten der Vorgaben nicht rechtlich zur Verantwortung gezogen werden.

## **54. DEKRETE**

### **1. Errichtung Beirat für Liturgie und Medien der Liturgischen Kommission**

Die schrittweise Digitalisierung hat in praktisch alle menschlichen Lebensbereiche Einzug gehalten. Durch die Pandemie wurde unübersehbar, dass auch die Liturgie bzw. das gottesdienstliche Leben der Kirche davon nicht ausgenommen ist. Diese Entwicklungen wurden durch die Pandemie breitenwirksam, sie werden in stärkerem Ausmaß als vor der Pandemie erhalten bleiben.

Daher errichte ich in Ergänzung des Statuts der Liturgischen Kommission der Erzdiözese Wien vom 1. November 2016 (WDBI 154 [2016] Nr. 75/1, S. 100-101) mit Datum vom 1. Juni 2021 den

#### **Beirat für „Liturgie und Medien“**

im Sinne des Art. 4 lit. a des genannten Statuts als ständigen Beirat, damit die Potentiale der Digitalisierung unserer Gesellschaft für die Partizipation an der Liturgie der Kirche genutzt werden und ihre Auswirkungen auf die gefeierte Liturgie regelmäßig reflektiert werden.

Wien, am 17. Mai 2021

Kardinal Dr. Christoph Schönborn e. h.  
Erzbischof

Dr. Gerald Gruber e. h.  
Kanzler

### **2. Ernennung der Mitglieder des Beirates für Liturgie und Medien**

Mit der Errichtung des **Beirates für „Liturgie und Medien“** ernenne ich mit Wirksamkeit vom 1. Juni 2021 für die laufende Funktionsperiode der Liturgischen Kommission bis zum 31. August 2022 zu **Mitgliedern des genannten Beirates:**

**Gerhard Klein**  
**Mag. Katharina Spörk**  
**Veronika Hofer-Stein**  
**Matthias Ruzicka**  
**Constanze Huber, MA**  
**Dipl.-Theol. Otmar Spanner**

**Mag. Markus Andorf**  
**Dr. Gregor Marcus Jansen**

Mit der **Leitung des Beirates** betraue ich den geschäftsführenden Vorsitzenden der Liturgischen Kommission der Erzdiözese Wien:

**Diakon Mag. Martin Sindelar**

Wien, am 17. Mai 2021

Kardinal Dr. Christoph Schönborn e. h.  
Erzbischof

Dr. Gerald Gruber e. h.  
Kanzler

## **55. PFARRAUSSCHREIBUNGEN**

### **Vikariat Nord – Unter dem Manhartsberg**

Leiter für den PV Weinland Nord (Sitzpfarre Drasenhofen) ab 1.9.2021

Zwei Pfarrvikare für den PV „Rund um Laa“ ab 1.9.2021

Pfarrvikar für den PV am Jakobsweg Weinviertel (Pfarren Stockerau, Hausleiten, Leitzersdorf, Niederhollabrunn und Haselbach) ab 1.9.2021

Pfarrvikar für Mistelbach, Eibesthal, Hüttendorf und Paasdorf ab 1.9.2021

Pfarrvikar für die Pfarren Hollabrunn, Aspersdorf, Groß und Oberfellabrunn ab 1.9.2021

Leiter und Pfarrvikar (2 Priester) für Absdorf, Bierbaum am Kleebühel, Königsbrunn am Wagram, Neuaigen, Stetteldorf am Wagram ab 1.9.2022

### **Vikariat Wien-Stadt**

Leiter für Entwicklungsraum Meidling Süd (Altmannsdorf, Am Schöpfwerk, Hetzendorf, Namen Jesu), ab 1. 9. 2021

### **Vikariat Süd – Unter dem Wienerwald**

Leiter für Brunn am Gebirge, ab 1. 9. 2021

Pfarrvikar/Kaplan für den zukünftigen Pfarrverband Lanzenkirchen West (Bad Erlach, Pitten, Schwarza/Steinfeld, Seebenstein und Walpersbach) ab sofort.

Gemeinsamer Leiter der Pfarren des Seelsorgeraumes „Salvatorianerpfarren“ (Gallbrunn, Margarethen/Moos, Sarasdorf und Trautmannsdorf) ab 1. September 2021.

Pfarrvikar/Kaplan für Entwicklungsraum bzw. zukünftigen Pfarrverband Piesting West (Gutenstein, Pernitz, Scheuchenstein, Waidmannsfeld, Rohr/Geb. und Schwarza/Geb. ab 1. September 2021.

Pfarrvikar/Kaplan für Entwicklungsraum bzw. zukünftigen Pfarrverband Piesting Ost (Waldegg, Wopfing, Piesting, Dreistetten, Wöllersdorf, Steinabrückl und Matzendorf) ab 1. Sept. 2021

Bei Interesse bitte vorerst um Kontakt mit dem zuständigen Bischofsvikar bzw. dem Generalvikar. Die schriftliche Bewerbung möge bis 25. Juni 2021 im Erzbischöflichen Ordinariat, 1010 Wien, Wollzeile 2, eingereicht werden. Diese Frist gilt nicht für Bewerbungen für 2022!

## 56. PERSONALNACHRICHTEN

### Diözesane Gremien:

#### Liturgische Kommission:

Mag. Isabella **Heinrich** (L), stellvertretende Leiterin des Referates für Kunst und Denkmalpflege, und Mag. Luzia **Donhauser** (L), Assistentin des Referates für Kunst und Denkmalpflege, wurden mit 1. Juni für die laufende Funktionsperiode zu Mitgliedern des Beirates für Sakralräume ernannt.

### Dienststellen:

#### Erzbischöflichesw Amt für Schule und Bildung:

MMag. Karl Aubert **Frey** (L) wurde mit 1. September mit der Funktion des Fachinspektors für den katholischen Religionsunterrichtes an mittleren und höheren Schulen im Bereich der Erzdiözese Wien betraut.

Dr. Peter **Weinstich**, MAS (L) wurde weiterhin mit 1. September mit Funktion des Fachinspektors für den katholischen Religionsunterrichtes an berufsbildenden Pflichtschulen, mittleren und höheren Schulen im Bereich der Erzdiözese Wien betraut.

#### Kirchlich-Pädagogische Hochschule Wien/Krems:

Synodalanwalt Vikar Dr. Albert **Haunschmidt** (L) und Susanna **Michalek** (L), BEd., wurden mit 1. Mai für die laufende Funktionsperiode zu Mitgliedern des Hochschulrates und zu Mitgliedern des Stiftungsrates der Hochschulstiftung ernannt.

#### Erzbischöfliches Metropolitan- und Diözesangericht Wien:

Mag. Lic. Anselm **Becker**, MA, bisher Diözesanrichter für einzelne englischsprachige Fälle, wurde mit 1. Juni zum Diözesanrichter ohne Einschränkung ernannt.

#### Stiftung Korbgemeinschaft – Hilfe für Syrien:

Erzpriester inž. Lic. Yuriy **Kolasa** (ED. Lviv), Protosyncellus (Generalvikar) des Ordinariats für die Gläubigen der katholischen Ostkirchen in Österreich, und Finanzdir. Ök. Josef **Weiss** (L), Direktor der Finanzkammer der Erzdiözese Wien, wurden mit 1. April für weitere fünf Jahre zu Aufsichtsräten ernannt.

Dr. Hanna **Ghoneim** (Ep. St. Michael of Sidney), Seelsorger für die melkitischen Katholiken im Bereich der Erzdiözese Wien, wurde mit 1. April für weitere fünf Jahre zum Geschäftsführer ernannt.

### Dekanate:

#### Bruck an der Leitha:

P. Mag. Pawel **Gnat** MSF, PfmMod. in Göttlesbrunn und Wilfleinsdorf, wurde mit 1. Juni für weitere fünf Jahre zum Dechanten bestellt.

Mag. Albin **Scheuch**, PfmVik. in Mannersdorf, Pischelsdorf und Sommerein, wurde mit 1. Juni für fünf Jahre zum Dechant-Stellvertreter bestellt.

### Pfarrverbände:

#### Am Jakobsweg – Weinviertel:

Mag. Tom **Kruczynski**, bisher Pfr. in Haselbach, Hausleiten, Leitersdorf, Niederhollabrunn und Stockerau, wurde mit 31. August von seinem Amt entpflichtet.

Mag. Robert **Ryś** wurde mit 1. September zum Pfarrer der Pfarren Haselbach, Hausleiten, Leitersdorf, Niederhollabrunn und Stockerau ernannt.

**Kirchberg am Wagram:**

P. Antoine Thierry **Edang** SP, bisher Kpl. in Feuersbrunn, Fels am Wagram und Gösing am Wagram, wurde mit 1. September zum Kaplan in Altenwörth, Kirchberg am Wagram und Ottenthal bei Kirchberg am Wagram ernannt.

**Orth an der Donau:**

Mag. Dmitrii **Medvedev**, bisher Kpl. in Orth an der Donau, Eckartsau und Witzelsdorf, wurde mit 31. August von seinem Amt entpflichtet und für ein Studium in Rom freigestellt.

**Weinland Nord:**

Lic. Joseph Daud **Chinwile** (D. Tunduru-Masasi), bisher AushKpl. Drasenhofen, Falkenstein, Herrnbaumgarten, Kleinschweinbarth, Ottenthal, Poysbrunn, Schrattenberg und Stützenhofen, wurde mit 31. August von seinem Amt entpflichtet. Mit 1. September kehrt er in seine Heimat zurück.

Cornelius Manfred **Komba**, Bacc (D. Mbinga), bisher AushKpl. in Wolkersdorf, wurde mit 1. September zum Aushilfskaplan der Pfarren Drasenhofen, Falkenstein, Herrnbaumgarten, Kleinschweinbarth, Ottenthal, Poysbrunn, Schrattenberg und Stützenhofen ernannt.

**Pfarrren:**

**Engabrunn und Etsdorf am Kamp:**

GR Mag. Ernst **Steindl** wurde mit 1. September zum Pfarrvikar ernannt.

**Hadersdorf am Kamp:**

GR Mag. Ernst **Steindl** wurde mit 1. September zum Pfarrmoderator ernannt.

**Hohenau an der March:**

Mit 23. Februar wurde im Pfarrhof Hohenau, Kirchengasse 2, 2273 Hohenau an der March, eine Kapelle errichtet.

**zur Frohen Botschaft, Pfarre, Wien 4:**

Gabriel George Stalla (D. Mbeya) wurde mit 1. Juni zum Aushilfskaplan ernannt.

**Namen Jesu, Wien 12:**

Die Amtszeit von GR KR P. Mag. Josef **Kamplleitner** CSsR, PfMod., wurde unbefristet verlängert.

**Maria, Heil der Kranken, Wien 13:**

HR KR P. Lic. Leonhard **Gregotsch** MI, bisher Pf.Mod., wurde mit 31. August von seinem Amt entpflichtet.

P. Lic. Alfréd **György** MI wurde mit 1. September zum Pfarrmoderator ernannt.

**St. Josef, Wien 14:**

P. Mag. Bruno **Meusburger** COp wurde mit 1. September zum Kaplan ernannt.

**Hildegard Burjan, Wien 15:**

Die Amtszeit von Mag. Luka **Berović**, Kpl. mit besonderer Zuweisung zur Kroatischen Gemeinde, wurde mit 1. September unbefristet verlängert.

**Zu allen Heiligen, Wien 20:**

mgr Lic. Rafal Zygmunt **Bochen**, bisher Kpl. in Heilige Mutter Teresa, Wien 14, wurde mit 1. September zum Pfarrvikar ernannt.

**Neuerlaa, Wien 23:**

Alvin Regin **Santillan** (D. Capiz), wurde mit 1. Juni zum Aushilfskaplan ernannt.

**Brunn am Gebirge:**

Mag. Tom **Kruczynski**, bisher Pfr. in Haselbach, Hausleiten, Leitzersdorf, Niederhollabrunn und Stockerau, wurde mit 1. September zum Pfarrmoderator ernannt.

**Dreistetten, Piesting, Waldegg und Wopfing:**

P. Michael Gerhard **Kassler** Sam FLUHM, bisher Kpl., wurde mit 31. August von seinem Amt entpflichtet.

**Hafnerberg:**

P. Gabriel **Hüger** Sam FLUHM, Bacc., Leiter der Brüder Samariter FLUHM, bisher Aushilfsseelsorger, wurde mit 31. August von seinem Amt entpflichtet.

**Mödling-Herz Jesu, Mödling-St. Othmar und Wiener Neudorf:**

P. Hermann **Oehm** SVD, bisher PfMod. in Mödling-Herz Jesu, wurde mit 31. August von seinem Amt entpflichtet.

Mag Adolf **Valenta**, Dech., bisher PfMod. in Brunn am Gebirge, wurde mit 1. September zum Pfarrer ernannt.

P. Mag. Josef **Denkmayr** SVD, bisher PfMod. in Wiener Neudorf, wurde mit 1. September zum Pfarrvikar ernannt.

P. Wilfred **Bilung** SVD, Kpl. in Mödling-Herz Jesu und Wiener Neudorf, wurde zusätzlich zu seiner bisherigen Tätigkeit zum Kaplan von Mödling-St. Othmar ernannt.

P. Samuel **Balkono** SVD wurde mit 1. September zum Pfarrvikar ernannt.

**Pressbaum und Rekawinkel:**

Bishwnath Faustino **Marandy** (D. Rajshahi), bisher AushKpl. in Mödling-St. Othmar, wurde mit 1. September zum Aushilfskaplan ernannt.

**Kategoriale Seelsorge:**

**Krankenhaus- und Pflegeheimseelsorge:**

lic. Traian **Tamas**, MA (D. Oradea Mare), bisher KrkhsSeels. der Klinik Donaustadt, wurde mit 1. September zum Abteilungsleiter der Seelsorge für Menschen im Gesundheitswesen und für beeinträchtigte Menschen und zum Fachbereichsleiter der Krankenhaus- und Pflegeheimseelsorge ernannt.

**Schulseelsorge:**

Mag. Dr. Christian **Spalek**, Prälatur Opus Dei, bisher Seelsorger am Theresianum, Wien 4, wurde mit 31. August von seinem Amt entpflichtet.

Mag. Gerald **Gump**, Pfr. in zur Frohen Botschaft, Wien 4, wurde mit 1. September zum Kirchenrektor und Seelsorger am Theresianum, Wien 4, ernannt.

**Universitätsseelsorge:**

DDr. Ludwig **Juza**, Prälatur Opus Dei, bisher Universitätsseelsorger, wurde mit 30. Juni von seinem Amt entpflichtet.

**Institute des geweihten Lebens:**

**Salesianerinnen:**

Sr. M. Gratia **Baier** OSVM wurde mit 9. Juni für eine dritte Amtszeit als Oberin gewählt.

### **Akademische Grade:**

Mag. Cirolò **Boloron** (L), PAss. in Zum Göttlichen Wort, Wien 10, hat mit 21. April den akademischen Grad „Doktor der Theologie“ erworben.

### **Todesmeldungen:**

GR P. Adalbert **Scholz** SSP ist am 30. April 2021 im 85. Lebensjahr gestorben und wurde auf dem Zentralfriedhof, Wien 11, bestattet.

Fr. Valentin **Fekete** OFM ist am 1. Juni im 92 Lebensjahr im Franziskanerkloster Maria Enzersdorf gestorben und wurde am 9. Juni im Franziskanergrab auf dem Friedhof Maria Enzersdorf bestattet.

## **57. UMFRAGE ERWACHSENENTAUF**

Das Erzbischöfliche Ordinariat empfiehlt schon aus Gründen des Erfahrungsaustausches sehr die Teilnahme an der nachfolgend abgedruckten Umfrage!

Österreichisches  
Liturgisches  
Institut



Wien, 30. Mai 2021

Sehr geehrter Herr Pfarrer!

Sehr geehrte Verantwortliche für die Vorbereitung Erwachsener auf die Taufe!

Seit 2001 liegt das Rituale „Die Feier der Eingliederung Erwachsener in die Kirche“ vor. Angesichts tendenziell steigender Zahlen der Erwachsenentaufen in Österreich soll nun eine Umfrage, die ich in Kooperation mit dem Österreichischen Liturgischen Institut durchführen darf, einen Einblick in die gelebte Praxis geben. Wir möchten den tatsächlichen Bedarf an den im Rituale gebotenen – insbesondere katechumenalen – Feiern „vor Ort“ erheben: primär von Interesse ist, ob, wo und welche davon tatsächlich in die liturgische Praxis gelangen.

Der daraus entstehende liturgiewissenschaftliche Beitrag wird im Herbst 2021 in einem Sammelband zum Thema veröffentlicht.

Bitte nehmen Sie sich – auch wenn es in Ihrer Gemeinde keine Erwachsenentaufen gibt! – in der Zeit von 1. bis 30 Juni 2021 ca. fünf bis zehn Minuten Zeit zur Beantwortung der Fragen unter diesem Link:

<https://umfrage.theologiskurse.at/index.php/441536?lang=de>

Damit erfüllen Sie rasch und unkompliziert die bereits im Rituale erbetene Rückmeldung (S. 174) und erlauben mir und den mit der Eingliederung Erwachsener befassten Stellen einen aktuellen, fundierten und für unsere Arbeit unentbehrlichen Einblick in die Feierpraxis.

Im eigenen und in deren Namen bedanke ich mich schon im Voraus für Ihre Mithilfe!

Mit allen guten Wünschen für einen erholsamen Sommer und besten Grüßen

Ihre

Ingrid Fischer

**Mag. DDr. Ingrid FISCHER**

Wiener Theologische Kurse

AKADEMIE am DOM, Programmleiterin

**THEOLOGISCHE  
KURSE** 

**AKADEMIE am DOM**

Stephansplatz 3  
1010 WIEN  
+43 1 51552-3704  
ingrid.fischer@theologischekurse.at  
[www.theologischekurse.at](http://www.theologischekurse.at)

**58. SPRECHTAGE KARDINAL SCHÖNBORNS FÜR PRIESTER UND DIAKONE**

Die Sprechstage finden üblicherweise am Dienstagnachmittag statt. Die genauen Termine erfahren Sie bei der verpflichtenden telefonischen Voranmeldung im Erzbischöflichen Sekretariat: Tel. 01/51552-3724, Dr. Hubert-Philipp Weber.

Anmeldung für die Ständigen Diakone ausschließlich über das Diakoneninstitut, Tel. 0664/6216838, Andreas Frank.

**59. SPRECHTAGE DES GENERALVIKARS**

Gespräche mit Lic. Dr. Nikolaus Krasa sind Dienstag bis Freitag möglich. Bitte um Terminvereinbarung unter Tel. 01/515 52-3200, Fax: 01/515 52-2760,  
E-Mail: [n.krasa@edw.or.at](mailto:n.krasa@edw.or.at) oder [ordinariat@edw.or.at](mailto:ordinariat@edw.or.at)  
1010 Wien, Wollzeile 2, 3. Stock, Tür 328

**60. SPRECHTAGE IM INSTITUT FÜR DEN STÄNDIGEN DIAKONAT - DIAKON  
ANDREAS FRANK**

Jeden Donnerstag in der Zeit von 15.00 bis 17.00 Uhr  
Anmeldung bitte unter Tel. 0664/6216838 oder [a.frank@edw.or.at](mailto:a.frank@edw.or.at).  
Ort: 1090 Wien, Boltzmanngasse 9.

**NEUE ADRESSE:**

Dr. Wolfgang Kimmel  
Jörgerstraße 50/7  
1170 Wien

Redaktionsschluss für die Juli-Ausgabe des Diözesanblattes 2021 ist der 25. Juni 2021, 14.00 Uhr.

Die Juli-Ausgabe des Wiener Diözesanblattes 2021 erscheint am 1. Juli 2021.

*Das Diözesanblatt ist unter der Internet-Adresse  
[www.themakirche.at](http://www.themakirche.at) abrufbar.*